



**Seidel u.a.**

Remscheid, im April 2019

## **Minijobber: Vereinbarung einer wöchentlichen Arbeitszeit prüfen**

Am 01. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung der Brückenteilzeit in Kraft getreten. Das Gesetz enthält Änderungen, die die Rahmenbedingungen für die Arbeit auf Abruf regelt.

Ist die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht mit dem Arbeitnehmer (schriftlich) festgelegt, gilt seit 01. Januar 2019 eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche (bisher 10 Stunden) als vereinbart. Diese Regelung ist auch auf die sogenannten Minijobber anzuwenden.

Durch den Mindestlohn und der oben genannten Regelung können Arbeitnehmer, bei denen die wöchentliche Arbeitszeit nicht geregelt ist, keine Minijobber sein (20 Std. / Woche \* 4,35 Wochen \* 9,19 Euro = 799,53 Euro).

Wir empfehlen Ihnen daher mit allen Minijobbern, sollte dies nicht bereits geregelt sein, eine schriftliche Vereinbarung der wöchentlichen Arbeitszeit von maximal 11 Stunden zu treffen. Wir empfehlen Ihnen außerdem (im Voraus) zu Anfang des Kalenderjahres oder zu Beginn der Beschäftigung eines Minijobbers, eine vorausschauende Betrachtung der wöchentlichen Arbeitszeit für jeden einzelnen Minijobber schriftlich zu fixieren, damit der Status des Minijobbers nicht verloren gehen kann.

Sollten Sie weitere Informationen oder Beratung benötigen, rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Seidel u.a.